

# BESCHLUSS

aus der 24. Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschusses  
am Montag, 13.05.2024

---

## öffentliche Sitzung

2. **Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ in der Gemarkung Westuffeln** VL-43/2024
1. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
  2. **Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB**
  3. **Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

#### **1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt die Aufstellung des in der Gemarkung Westuffeln gelegenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der als **Anlage** beigefügte Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Verfahren nach §§ 3 und 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB**

Bevor der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 10 BauGB als Satzung beschlossen wird, ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. Dieser städtebauliche Vertrag hat neben einer rechtsverbindlichen Regelung zur Kostenträgerschaft des Vorhabenträgers (hier: Planungskosten, Kosten zur Durchführung des Verfahrens und erforderliche Gutachten sowie ggf. Erschließungskosten etc.) u. a. eine Konkretisierung der Erfordernisse aus der Bauleitplanung sowie ihre Umsetzung zum Gegenstand.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig